

Jagdausschusswahlen 2024

Mag. Theres Gruber
November 2023



NIEDERÖSTERREICHS BAUERN. EINE KAMMER.

Verlass di drauf!

Jagdausschusswahlen 2024

- 2024 werden die Mitglieder der Jagdausschüsse neu gewählt
- Jagdausschuss wird von **Mitgliedern der Jagdgenossenschaft** aus ihrer Mitte nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts gewählt
- Funktionsdauer: 9 Jahre
- Beginn: 1. Juli jeweils im 5. Jahr einer Jagdperiode
- Ende: 30. Juni

Genossenschaftsjagdgebiet

- sind im Bereich einer Ortsgemeinde gelegene Grundstücke, die nicht als Eigenjagdgebiet anerkannt sind
- ohne Rücksicht darauf ob
 - auf einzelnen Grundstücken die Jagdausübung nicht gestattet ist (Ruhen der Jagd)
 - oder sonst nicht möglich ist (zB Fluss, Schottergrube)

Ruhen der Jagd (§ 17 NÖ Jagdgesetz)

Jagd ruht:

- Friedhöfen,
- Häusern und Gehöften,
- durch Umfriedung vollständig abgeschlossenen Höfen und Hausgärten
- Gehegen zur Fleischgewinnung, Schau- und Zuchtgehegen
- auf öffentlichen Anlagen (Straßen, Wege, Parkplätze, Flugplätze, Eisenbahntrassen, Sportplätze, Markt- und Dorfplätze, etc.)
- durch Verfügung der BvB auf schalenwild dicht umfriedeten Grundstücken

Ruhen der Jagd

Auswirkungen:

- darf die Jagd nicht ausgeübt werden
- keine aktive Wahlberechtigung der Grundeigentümer
- kein Anspruch auf Wildschaden
- kein Anspruch auf Jagdpachtschilling

Jagdgenossenschaft

- Eigentümer jener Grundstücke, welche zu einem Genossenschaftsjagdgebiet gehören, bilden eine Jagdgenossenschaft
- Jagdgenossenschaft kommt Rechtspersönlichkeit zu
- Organe sind
 - Jagdausschuss
 - Obmann des Jagdausschusses

Aufgaben des Jagdausschusses

Der Jagdausschuss **verwaltet das Genossenschaftsjagdgebiet**

- Verpachtung der Genossenschaftsjagd
- Aufteilung des Pachtschillings
- Wahrung der land- und forstwirtschaftlichen Interessen insbesondere in Bezug auf Wildschadenssituation und Wildstand
- besteht aus **7 Mitgliedern**, wenn Jagdgenossenschaft mind. 20 Mitglieder hat, sonst aus **5 Mitgliedern**

Wer kann gewählt werden?

Alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft, die

- am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- nicht vom Wahlrecht zum Landtag ausgeschlossen sind (Verurteilung zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als 5 Jahren)
- unabhängig davon, ob auf dem Grundstück die Jagd ruht
- unabhängig von der Größe des Grundstücks

Wer darf wählen?

Alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft, sofern auf ihren Grundstücken die Jagd nicht ruht

- Wahlrecht ist persönlich auszuüben
 - Vollendung des 16. Lebensjahres spätestens am Wahltag
 - Personen unter 16 durch gesetzlichen Vertreter
 - juristische Personen und Handelsgesellschaften durch Bevollmächtigten
 - Miteigentümer durch entsandten Vertreter
- schriftliche Vollmacht notwendig, außer bei Ehegatten, eingetragenen Partnern und gesetzlichen Vertretern

Wahlbehörden

- Durchführung der Wahl obliegt zuständigen Bezirks-, Gemeinde- bzw. Stadtwahlbehörden
- bestehen in einer Gemeinde mehrere selbständige Genossenschaftsjagdgebiete → Möglichkeit zur Bestellung einer Sprengelwahlbehörde, nicht zwingend

Ausschreibung der Wahl

- **Ausschreibung der Wahl** bis spätestens 20 Wochen vor Ende der Funktionsperiode (12.2.2024) durch Bürgermeister
- Inhalt:
 - Festsetzung Wahltag,
 - Wahlzeit, Wahlort,
 - Zahl der zu wählenden Mitglieder
- **Wahlvorschlag** ist spätestens am 21. Tag nach Kundmachung bis 12 Uhr beim Bürgermeister abzugeben (4.3.2024)
- Wahltag muss Sonn- oder gesetzlicher Feiertag sein
- spätester Wahltermin ist der 26.5.2024

Wahlvorschlag

- spätestens am 21. Tag nach Kundmachung
 - schriftlich
 - bis 12 Uhr
 - dem Bürgermeister
- **persönlich** vorzulegen
- Bürgermeister hat den Empfang zu bestätigen
- kein Einwurf in das Gemeindepostfach!

Inhalt des Wahlvorschlages

- Bezeichnung der wahlwerbenden Gruppe
- Verzeichnis von höchstens 14 Wahlwerbern
- Zustimmung des Wahlwerbers zur Aufnahme in den Wahlvorschlag
- Erklärung des Wahlwerbers, sich auf keinem anderen Wahlvorschlag für denselben Jagdausschuss zu befinden
- Nennung eines zustellungsbevollmächtigten Vertreters
- Unterstützungserklärung von Mitgliedern der Jagdgenossenschaft, in deren Eigentum mind. 10% der Fläche stehen

Miteigentum – juristische Personen

- Miteigentümer und juristische Personen sind nur als Miteigentumsgemeinschaft bzw. juristische Person in den Jagdausschuss wählbar
- Angabe des bevollmächtigten Vertreters
- Vertreter muss Voraussetzungen für Wählbarkeit erfüllen (Alter, keine Wahlausschlussgründe)
- einzelne Miteigentümer dürfen nicht allein oder jeder Miteigentümer als einzelner Bewerber in den Wahlvorschlag aufgenommen werden; Richtig wäre z.B. *MEG Margarte Mustermann, 1961, u. Friedrich Mustermann, 1958, Bevollmächtigte Frau Margerete Mustermann*

Wahlvorschlag

WAHLVORSCHLAG

für die Wahl in den Jagdausschuss

Wählergruppe:

Zustellungsbevollmächtigter Vertreter:

Lfd. Nr.	Familien- und Vorname, Geb. Jahr (Miteigentumsgemeinschaft =MEG; Firmenname)	Anschrift	Mit meiner Unterschrift (Alleineigentümer(in) od. Bevoll. d. MEG/Jurist. Person) stimme ich der Aufn. in den Wahlvorschlag zu und erkläre, mich nicht auf dem Wahlvorschlag einer anderen Wählergruppe zu bewerben	Unterstützung v. Mitgliedern d. JG in deren Eigentum insges. mind. 10 % d. Fläche d. GJ-Gebietes steht
	z.B. MEG Margarete Mustermann, 1961, u. Friedrich Mustermann, 1958, Bevollmächtigte Frau Margerete Mustermann oder Fa. Mustermann GmbH		z.B. Unterschrift v. d. Bevollmächtigten Fr. Margerete Mustermann (Unterschrift des Mannes nicht erforderlich § 15 Abs. 1)	siehe Beilage
1				
2				
3				
4				
5				

Anzahl von Wahlwerbern

- maximal 14 auf Wahlvorschlag
- grundsätzlich auch Wahlvorschlag mit 1 Mitglied möglich, wenn mehrere Wahlvorschläge abgegeben werden
- Empfehlung → genügend Mitglieder auf Wahlvorschlag, um bei Ausscheiden eines Mitglieds während der Periode Ersatzmitglieder zu haben und nicht neu wählen zu müssen
- Jagdausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens **2/3 der Mitglieder** besetzt sind (bei Jagdausschüssen mit 5 Mitgliedern mindestens 4, bei sieben Mitgliedern mindestens 5)

Befangenheit

Betrifft ein **Beratungsgegenstand private Interessen**, oder sonstige Gründe die die **Unbefangenheit in Zweifel** setzen

- des Obmannes
- eines Jagdausschussmitgliedes
- ihrer Ehegatten oder eingetragenen Partner,
- ihrer Verwandten oder Verschwägerten bis inklusive des 2. Grades (Eltern, Kinder, Geschwister samt Ehegatten, Großeltern, Enkelkinder)

→ muss der Betroffene bei sonstiger Ungültigkeit des Beschlusses Sitzung für Dauer der Beratung und Beschlussfassung verlassen

Befangenheit

- Beispiel:
 - Jagdausschussmitglied ist selbst Mitglied der pachtenden Jagdgesellschaft
 - Es besteht ein wirtschaftliches Abhängigkeitsverhältnis zwischen einem Mitglied des Jagdausschusses und einem Pächter
- Befangenheit führt automatisch dazu, dass dieses Mitglied nicht an der Beratung und Beschlussfassung teilnehmen darf
- Befangene Mitglieder können nicht mitgezählt werden, um zahlenmäßige Beschlussfähigkeit zu erlangen

Wahlvorschlag

- die Wahlbehörde hat die Wahlvorschläge zu überprüfen
- mangelhafte Vorschläge sind unverzüglich zur Behebung der Mängel zurückzustellen
- Wahlwerber denen die Wählbarkeit fehlt sind vom Vorschlag zu streichen
- Änderungen im Wahlvorschlag oder dessen Zurückziehung sind spätestens 4 Tage vor dem Wahltag mitzuteilen (spätestens 22.5.2024)

Wahlvorschlag

- wird kein Wahlvorschlag überreicht oder reicht der einzige Wahlvorschlag nicht aus, um die Beschlussfähigkeit des Jagdausschusses zu erreichen
 - ➔ unverzügliche Neuausschreibung der Wahl durch den Bürgermeister
- wird nur ein **einzig**er Wahlvorschlag abgegeben
 - ➔ sind die im **Wahlvorschlag** genannten Bewerber als gewählt zu erklären
 - ➔ das weitere Wahlverfahren entfällt

Vertrauenspersonen - Wahlzeugen

Vertrauenspersonen:

Die im Gemeinderat vertretenen Parteien können 2 Mitglieder von Jagdgenossenschaften als Vertrauenspersonen in Gemeinde- bzw. Stadtwahlbehörde entsenden

Wahlzeugen:

- jede zugelassene Wählergruppe darf 2 Mitglieder der Jagdgenossenschaft als Wahlzeugen bekannt geben
- haben das Recht die Wahlhandlung zu überwachen
- keine Einflussnahme auf den Gang der Wahlhandlung
- keine Beteiligung bei Abstimmungen der Wahlbehörde

Erstellung Wählerliste

- Wahlberechtigten sind nur dann zu erfassen und in einer Wählerliste zu verzeichnen, wenn in einem Genossenschaftsjagdgebiet mindestens 2 Wahlvorschläge zugelassen wurden
- durch Bürgermeister binnen 2 Wochen nach Zulassung der Wahlvorschläge zu erstellen
- alle wahlberechtigten Mitglieder der Jagdgenossenschaft in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe
 - der Größe, der für das Wahlrecht maßgebenden Grundstücke und
 - der, auf das einzelne Mitglied entfallenden Stimmenanzahl

Stimmenanzahl

Anzahl der auf ein Mitglied entfallenden Stimmen ergibt sich aus

- dem Flächenausmaß der im Genossenschaftsjagdgebiet gelegenen Grundstücke
- auf denen die Jagd nicht ruht

Bis 1 ha → 1 Stimme

1 bis 5 ha → 2 Stimmen

5 bis 10 ha → 4 Stimmen

10 bis 15 ha → 6 Stimmen

jede weitere 5 ha bis max. 50 ha → je 2 Stimmen mehr

ab 50 ha → 20 Stimmen

Einsichtnahme

- Wählerliste ist während **5 Werktagen** im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufzulegen
- für die Einsichtnahme sind täglich mindesten 4 Stunden zu bestimmen
- Auflegung ist an der Amtstafel öffentlich kundzumachen
- Kundmachung hat
 - Zeit der Auflegung der Wählerliste
 - Einspruchsfrist und
 - Hinweis, dass jedes wahlberechtigte Mitglied der Jagdgenossenschaft Einsicht nehmen und Abschriften herstellen kann

zu enthalten

Einspruchsverfahren

- Einspruch innerhalb von **14 Tagen** ab Beginn der Einsichtsfrist
 - schriftlich oder mündlich beim Bürgermeister
 - darf nur eine einzelne Person betreffen und ist entsprechend zu begründen
- Einspruchsgründe:
 - wegen Aufnahme vermeintlich Nichtwahlberechtigter
 - wegen Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter
 - wegen unrichtiger Berechnung der Stimmenanzahl
- Bürgermeister hat über Einsprüche **innen 8 Tagen** nach Ablauf der Einspruchsfrist zu entscheiden
- gegen diese Entscheidung → schriftliche Beschwerde an NÖ LVwG

Ablauf

- Wähler hat seinen Namen zu nennen und seine Identität nachzuweisen (amtlicher Lichtbildausweis)
- Kontrolle durch Wahlbehörde, ob
 - Person auf Wählerliste enthalten ist sowie
 - die auf diese entfallende Stimmenanzahl
- Aushändigung von so vielen leeren Wahlkuverts und Stimmzetteln wie Stimmen auf den Wähler entfallen

Ablauf

- Wähler kann **eine Stimme nur für einen Wahlvorschlag** gültig abgeben
- Angabe der Bezeichnung des Wahlvorschlages oder eines oder mehrerer Wahlwerber des gleichen Wahlvorschlages
- Wähler hat in jedes übergebene Wahlkuvert je einen Stimmzettel zu legen und dem Vorsitzenden der Wahlbehörde zu übergeben
- ungeöffnet in Wahlurne zu legen

Berechnung der Stimmen

- Zählung der gültigen Stimmzettel → Feststellung der Zahl der für jeden Wahlvorschlag abgegebenen gültigen Stimmen
- die Zuteilung der Mitgliederstellen des Jagdausschusses erfolgt nach dem Verhältniswahlrecht
- den im Wahlvorschlag angegebenen Wahlwerbern sind, nach Reihenfolge ihrer Nennung die auf den Wahlvorschlag entfallenden Mitgliederstellen zuzuteilen
- die „übrig“ gebliebenen Wahlwerber eines Wahlvorschlages gelten als Ersatzmitglieder

Wahlergebnis

- die gewählten Mitglieder sind vom Bürgermeister von ihrer Wahl zu verständigen
- binnen 3 Tagen ist die Wahl abzulehnen, ansonsten gilt sie als angenommen
- Wahlergebnis ist vom Bürgermeister durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen

Wahlanfechtung

- Wahlergebnis kann von jedem wahlberechtigten Mitglied der Jagdgenossenschaft wegen
 - Unrichtigkeit der Ermittlung
 - gesetzwidriger Vorgänge im Wahlverfahren, die auf das Ergebnis von Einfluss sein können
- binnen 2 Wochen ab dem 1. Tag der Verlautbarung des Wahlergebnisses
- schriftlich, beim Bürgermeister angefochten werden
- Bürgermeister hat binnen 3 Tagen Beschwerde der Bezirkswahlbehörde zur Entscheidung vorzulegen

Kosten

- die mit Durchführung der Wahl verbundenen Kosten sind vorerst von der Gemeinde zu bezahlen
- binnen 2 Wochen nach Wahl des Obmannes durch die Jagdgenossenschaft zu ersetzen
- sind die Kosten nicht durch den Pachtschilling gedeckt, sind sie anteilig von den Jagdgenossen zu bezahlen

Wahl des Obmannes und Stellvertreters

- binnen 8 Tagen nach rechtskräftiger Wahl hat der Bürgermeister den Mitgliedern des neu gewählten Jagdausschusses die **Einladung zur Wahl des Obmannes** und Obmannstellvertreters nachweislich zuzustellen
- Zwischen dem Zeitpunkt der Einladung und dem Tag der Sitzung muss mindestens ein Zeitraum von **einer Woche** liegen
- Wahl **aus der Mitte der Jagdausschussmitglieder** in geheimer Abstimmung
- vom Bürgermeister zu leiten
- Anwesenheit von wenigstens $\frac{3}{4}$ der Jagdausschussmitglieder (dh. 4 bzw. 6 Mitglieder) erforderlich

Jagdausschussobmann

- der Obmann des Jagdausschusses **vertritt die Jagdgenossenschaft nach außen**
- dem Jagdausschussobmann kommt eine zentrale Funktion zu
- trifft wichtige Entscheidungen
- übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus

Mandatsverlust der Ausschussmitglieder

- durch Tod
- durch schriftliche Verzichtserklärung gegenüber Obmann, des Obmanns gegenüber dem Obmannstellvertreter
- durch Verlust der Mitgliedschaft in Jagdgenossenschaft
- durch Aberkennung seitens BvB
- bei Bekanntwerden eines Umstandes, der Wählbarkeit in Jagdausschuss ausschließt

Mandatsverlust

Wichtig: Beschlüsse sind ungültig, wenn an der Beschlussfassung Personen teilnehmen, die zu diesem Zeitpunkt nicht (mehr) Mitglied im Jagdausschuss sind

zB: Landwirt hat gesamten Betrieb übergeben und kein Eigentum im Genossenschaftsgebiet mehr

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!